

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung der Stadt Idar-Oberstein über die förmliche Festlegung des Sanierungsgebietes „Stadtquartier Wasenstraße“

vom 17.12.2020

I. Aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) i. V. m. § 142 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in den jeweils geltenden Fassungen, hat der Stadtrat der Stadt Idar-Oberstein in seiner öffentlichen Sitzung am 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes

Nach Durchführung vorbereitender Untersuchungen gemäß § 141 BauGB aufgrund der Beschlüsse des Stadtrates vom 30.05.2018 über den Beginn vorbereitender Untersuchungen sowie umfangreichen Öffentlichkeitsbeteiligungen im Rahmen des Förderprogrammes „Soziale Stadt – Stadtquartier Wasenstraße“ wird hiermit das insgesamt 5,9 ha umfassende Sanierungsgebiet „Stadtquartier Wasenstraße“ gemäß §§ 136, 142 und 143 BauGB förmlich festgelegt.

§ 2 Zweck und Ziele der Sanierung

Das bezeichnete Gebiet weist städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB auf. Durch städtebauliche Sanierungsmaßnahmen soll das Gebiet städtebaulich aufgewertet und die Lebensbedingungen der Bewohnerinnen und Bewohner verbessert werden.

§ 3 Abgrenzung

Der räumliche Geltungsbereich und die genaue Gebietsabgrenzung dieser Satzung ist in dem beigefügten Lageplan dargestellt, der zur allgemeinen Einsichtnahme bei der Stadtverwaltung Idar-Oberstein, Georg-Maus-Straße 1, Zimmer I.130, während der allgemeinen Dienststunden ausgelegt ist. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Grundstücke und Grundstücksteile innerhalb der abgegrenzten Fläche und ist deckungsgleich mit dem Fördergebiet „**Soziale Stadt – Stadtquartier Wasenstraße**“. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 4 Verfahren

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 bis 156a BauGB ist ausgeschlossen.

§ 5 Durchführungsfrist

Die Frist zur Durchführung der Sanierung nach § 142 Abs. 3 Satz 2 BauGB wird auf den 31.12.2032 festgelegt.

§ 6 Genehmigungspflichten

Die Vorschriften des § 144 BauGB über genehmigungspflichtige Vorhaben und Rechtsvorgänge finden mit Ausnahme von § 144 Abs.2 BauGB Anwendung.

§ 7 Inkrafttreten

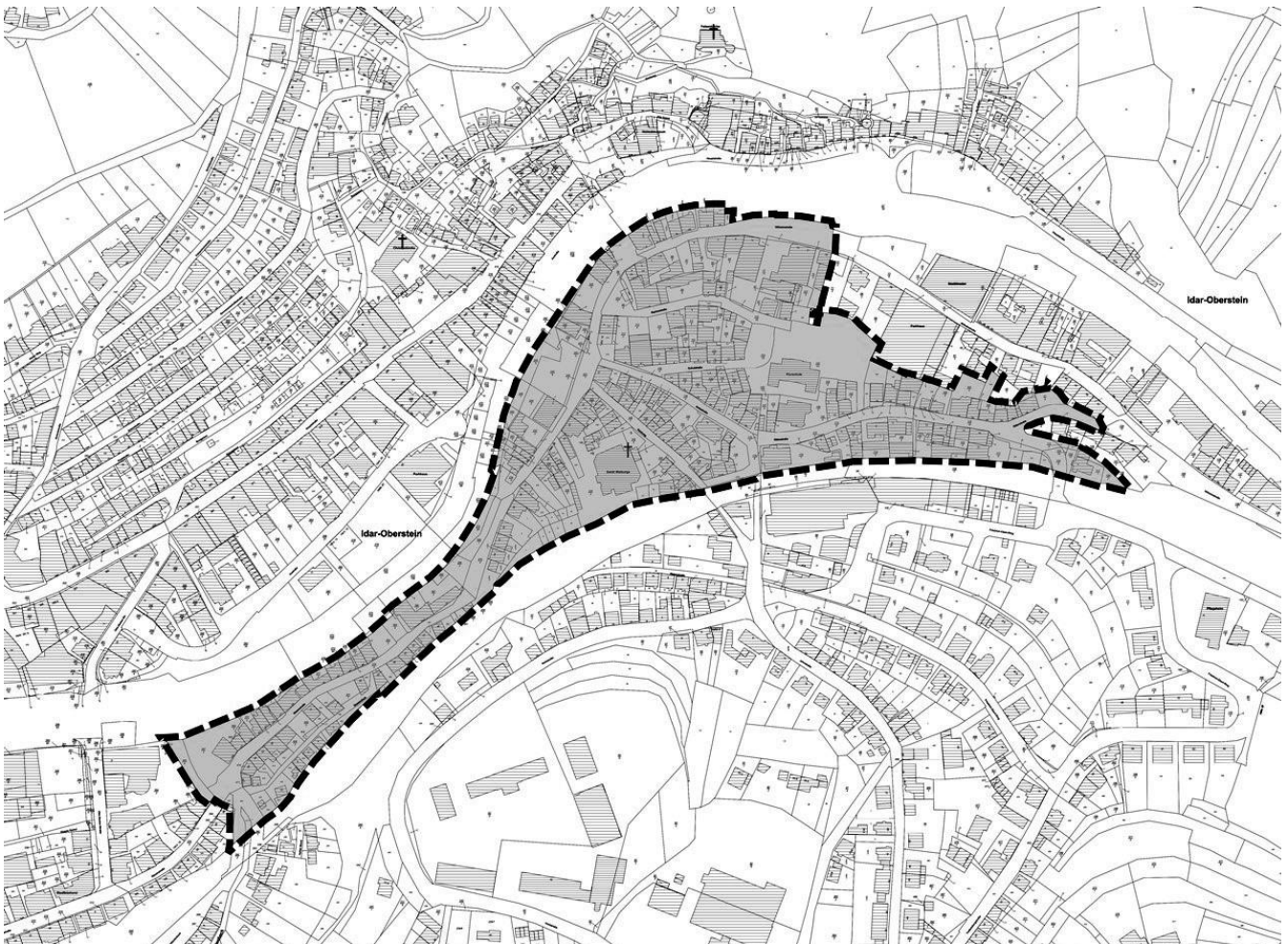
Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 BauGB mit Ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Ausgefertigt:
Idar-Oberstein, 17.12.2020

Stadtverwaltung Idar-Oberstein
Frühauf, Oberbürgermeister

II. Das betreffende Sanierungsgebiet befindet sich zentralgelegen im Stadtteil Oberstein, in direkter Nähe zur Innenstadt und zum Bahnhof. Es wird im Norden durch die Bundesstraße B41 und im Süden durch die Bahnlinie begrenzt. Nach Südwesten verengt sich das Gebiet aufgrund der topografischen Gegebenheit und dem Verlauf der B41. Es endet im Südwesten an der Einmündung der Straße Wüstlautenbach bzw. am angrenzenden Sanierungsgebiet „Aktive Stadt – Innenstadt Oberstein“. Im Osten wird das Gebiet ebenfalls durch dieses bestehende Sanierungsgebiet im Bereich der Wilhelmstraße begrenzt. Das Sanierungsgebiet umfasst eine Fläche von 5,9 Hektar und umfasst den Bereich Amtsstraße, Baumschule, Friedrich-Ebert-Ring 2, Heckweg, Ritterstraße 1 bis 21 sowie 2 bis 34, Schulstraße, Kasinostraße, Wilhelmstraße 1 bis 19 und Wasenstraße 1 bis 88.

In dem nachstehenden Kartenausschnitt ist das Sanierungsgebiet schwarz umrandet dargestellt.



III. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Idar-Oberstein unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

IV. Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Stadtverwaltung Idar-Oberstein unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Idar-Oberstein, 17.12.2020

Stadtverwaltung Idar-Oberstein
Frühauf, Oberbürgermeister